

# Vorprüfung des Einzelfalls zum beschleunigten Verfahren

gemäß § 13a Abs. 1 Nr.2 BauGB i. V. m. Anlage 2 BauGB

Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Nr.2 BauGB i. V. m. Anlage 2 BauGB	
Bezeichnung des Vorhabens:	<b>Bebauungsplan „Stadtzentrum-Wilhelmstraße“ und Bebauungsplan „Unterer Bühl“</b> mit einer Größe von insgesamt 7,89 ha südwestlich des Stadtzentrums im bebauten Innenbereich
Vorhabenträger:	<b>Stadt Furtwangen im Schwarzwald Marktplatz 4 78120 Furtwangen im Schwarzwald</b>
Zuständige Behörde:	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis</b>

## 1 RECHTSGRUNDLAGE

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls ist nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. Anlage 2 BauGB zu ermitteln, ob im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO bei einer Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> bis 70.000 m<sup>2</sup> durch die Planung voraussichtlich mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Wenn das Vorhaben nach Einschätzung aufgrund seiner überschlägigen Prüfung erhebliche Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären, ist das beschleunigte Verfahren nicht zulässig.

Das beschleunigte Verfahren ist auch dann ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen oder wenn bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Die zwei zuletzt genannten Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.

## 2 ANWENDUNGSVORAUSSETZUNG

### Vorprüfung des Einzelfalls

Gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. Anlage 2 BauGB ist bei Bebauungsplänen mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von 20.000 m<sup>2</sup> bis weniger als 70.000 m<sup>2</sup> eine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im derzeit im Verfahren befindlichen Bebauungsplan „Unterer Bühl“ (zulässige Grundfläche ca. 19.400 m<sup>2</sup>) und im neu aufzustellenden Bebauungsplan „Stadtzentrum-Wilhelmstraße“ (zulässige Grundfläche ca. 14.880 m<sup>2</sup>) wird insgesamt eine Grundfläche von 34.280 m<sup>2</sup> zugelassen, wodurch die Schwelle von 20.000 m<sup>2</sup> überschritten wird. Deswegen ist aufgrund des engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs eine überschlägige Prüfung notwendig, dass die Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird (Vorprüfung des Einzelfalls).

## 3 PRÜFKRITERIEN GEMÄß ANLAGE 2 ZU § 13A ABS. 1 SATZ 2 NR.2 BAUGB

Prüfkriterien			Überschlägige Prüfung		
1	Merkmale des Bebauungsplans	Erläuterung	Erheblich	möglicherweise erheblich	unerheblich
1.1	Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen i. S. des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die UVP setzt	Es werden durch die beiden Bebauungspläne keine anderen Zulässigkeiten von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.			

1.2	Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst	Durch die beiden Bebauungspläne werden keine anderen Pläne und Programme beeinflusst.			X
1.3	Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umwelt- und gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung	Durch die beiden Bebauungspläne werden im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden die Nachverdichtung und eine angemessene Nutzungsmischung im Innenbereich ermöglicht. Dadurch kann zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich beigetragen werden, was einer nachhaltigen Entwicklung entspricht.			X
1.4	Für den Bebauungsplan relevante umwelt- und gesundheitsbezogene Probleme	Zum jetzigen Zeitpunkt wird keine Zulässigkeit von Vorhaben (z. B. Ansiedlung einer Firma) vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der Schutzgüter der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzrichtlinie sind nicht zu erwarten.			X
1.5	Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften	Die Bebauungspläne haben keine Bedeutung für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.			X
2	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete	Erläuterung			
			erheblich	möglicherweise erheblich	unerheblich

2.1	Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Durch die Planung wird es zu keiner wesentlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den umliegenden Straßen kommen. Aufgrund der Vorbelastung durch Gebäude und Verkehrsflächen sind nur geringfügige Nutzungsveränderungen von Wasser, Boden, Natur und Landschaft zu erwarten.			X
2.2	Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Nicht relevant			X
2.3	Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. Unfälle)	Aufgrund der Bestandssituation sowie der geplanten Nutzungen in Form von Mischgebieten, allgemeinen und besonderen Wohngebieten besteht kein erhöhtes Risiko für die Umwelt und den Menschen.			X
2.4	Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen	Wird durch die Größenbegrenzung in Bezug auf die Grundfläche berücksichtigt. Durch die Planung wird es zu keiner wesentlichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den umliegenden Straßen kommen. Aufgrund der Vorbelastung und Lage sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.			X
2.5	Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets	Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand des Stadtzentrums und stellt sich bereits als Gemengelage verschiedener Nutzungen, wie Gewerbe, Dienstleistung, Einzelhandel und Wohnen dar. Die zwei Bebauungspläne schaffen Nachverdichtungsmöglichkeiten und sichern die städtebauliche Ordnung.			X

2.6	Folgende Gebiete:			
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG	Keine		X
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	Keine		X
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst	Keine		X
2.6.4	Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	Keine		X
2.6.5	Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Keine		X
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Keine		X
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Keine		X
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 Raumordnungsgesetz	Furtwangen im Schwarzwald ist laut Regionalplan als Unterzentrum ausgewiesen. Die entsprechenden Einrichtungen der Grundversorgung sind vorhanden. Durch das Vorhaben wird die Nachverdichtung im bestehenden Siedlungsraum ermöglicht. Entwick-		X

		lungsmöglichkeiten von Siedlungsräumen werden nicht eingeschränkt.			
2.6.9	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Im Plangebiet des Bebauungsplans „Stadtzentrum-Wilhelmstraße“ liegt das alte Postamt in der Wilhelmstraße Nr. 24, das als Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG eingestuft worden ist. Durch die Planung ist jedoch keine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes zu befürchten, da bei jeglichen baulichen Eingriffen die Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege sowie eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich sind.			X
	Die zwei Bebauungspläne führen wahrscheinlich zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.		Es besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung		
X	Die zwei Bebauungspläne führen sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.		<b>Es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB kann angewendet werden.</b>		

#### 4 TEXTLICHE ERLÄUTERUNG DER GESAMTEINSCHÄTZUNG

Der kumulative Wert der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO liegt für die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellten Bebauungspläne „Unterer Bühl“ und „Stadtzentrum-Wilhelmstraße“ bei ca. 34.280 m<sup>2</sup> und damit über dem festgelegten Wert von 20.000 m<sup>2</sup> gemäß § 13a Abs 1 Nr. 2 BauGB.

Das Plangebiet liegt im bebauten Innenbereich und ist bereits zu großen Teilen bebaut. Durch die städtebauliche Neuordnung, auch unter Berücksichtigung und Sicherung bestehender Nutzungen, ist mit keiner wesentlichen Verkehrszunahme im Plangebiet bzw. der Umgebung und damit negativen Auswirkungen insbesondere auf die angrenzende Wohnbebauung zu rechnen.

Wesentliche negative Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Sinne von § Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden aufgrund o. g. Bestandssituation und Lage ebenfalls nicht erwartet. Zudem bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Insgesamt führen die vorliegenden Planungen sehr wahrscheinlich nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Da alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann für den Bereich das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB angewendet werden.

**fsp**.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

Planverfasser